

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a9b69a48-f649-32db-ac42-415ff2707bd8>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung)
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	DruckluftV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	7108-33

## § 19 DruckluftV - Nachweise

Der Arbeitgeber hat auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten

1. ein Verzeichnis der auf der Arbeitsstelle eingesetzten Personen-, Material- und kombinierten Schleusen, Schachtrohre und Krankendruckluftkammern unter Angabe der bisherigen Einsätze und die sich hierauf beziehenden Prüfbescheinigungen nach den [§§ 7](#) und [17 Abs. 3](#),
2. die Vorsorgekartei nach [§ 4 Abs. 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge](#), für die auf der Arbeitsstelle in Druckluft Beschäftigten und
3. ein Verzeichnis der nach [§ 18](#) bestellten Fachkräfte unter Angabe von Name und Anschrift.

